

**Bitte zurücksenden an:**

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Qualitäts- und Ordnungsmanagement  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
Fax: 0391 627-8436  
E-Mail: [silke.brumm@kvsas.de](mailto:silke.brumm@kvsas.de)



**Erklärung des zertifizierten Videodiensteanbieters**

<b>Nutzer der apparativen Einrichtung:</b>	<b>Lebenslange Arztnummer</b> (falls bereits vergeben):
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

<b>Standort der apparativen Einrichtung:</b>	<b>Betriebsstätten-/Nebenbetriebs- stättennummer</b> (falls bereits vergeben):
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

**1. Allgemeine Anforderungen an den Videodienstbieter**

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 b § 5 muss der zur Videosprechstunde genutzte Videodiensteanbieter die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Der Arzt muss sich für den Videodienst registrieren.
2. Der Videodienst darf einen Zweitzugang für das Praxispersonal vorhalten. Dieser darf ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt werden. Mit dem Zweitzugang darf keine Videosprechstunde durchgeführt werden.
3. Patienten und Pflegekräfte müssen den Videodienst nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Der Klarnamen des Patienten bzw. der Pflegekraft muss für den Vertragsarzt erkennbar sein.
4. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein.
5. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.
6. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.
7. Der Videodiensteanbieter muss angeben, ob der Videodienst die Durchführung von Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmern ermöglicht.
8. Der Videodiensteanbieter muss eine aktuelle Bescheinigung nach Anlage 2 beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung schriftlich vorgelegt haben.

## 2. Angaben zum Datenschutz

Der Anbieter muss den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten gemäß §§ 2 und 2a der Anlage 31b erfüllt. Zudem muss der Anbieter bestätigen, dass er bzw. der angebotene Videodienst die unter 1. Genannten inhaltlichen Anforderungen erfüllt.

Diese Nachweise können erbracht werden durch:

*a. Informationssicherheit:*

- Ein Zertifikat über die technische Sicherheit von einer gemäß § 365 Absatz 1 SGB V akkreditierten Zertifizierungsstelle. Durch die Akkreditierungsstelle ist das Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik herzustellen.

*b. Datenschutz:*

- Ein Zertifikat gemäß § 365 Abs. 1 SGB V, erteilt von einer nach ISO/IEC 17065 akkreditierten und zugelassenen Zertifizierungsstelle.

*c. Inhalte:*

- Der Videodienstanbieter hat durch eine Eigenerklärung gemäß Anlage 2 zu bestätigen, dass der Videodienst die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Anlage 31b erfüllt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Herstellers / Vertreibers

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer